

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr. **D408**

BEZIRK: WANDSBEK STADTTEIL: WANDSBEK ORTSTEIL

PLANBEZIRK: MÜHLENSTRASSE-STORMARNERSTRASSE-EBERHARDSTRASSE-BANDWIRKERSTRASSE-WANDSE-MÜHLENTICH

LP4

- Umgebung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien und Uferlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende neue
- Straßenflächen
- Grün- und Erholungsflächen
- Wasserflächen
- Bahnanlagen
- Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

- W Wohngebiet
- M Mischgebiet
- G Geschäftsgebiet
- Flächen für Läden
- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge
- Auskragungen
- GaH Hochgaragen
- St Einstellplätze
- GaE Erdgeschossige Garagen
- GaK Garagen unter Erdgleiche
- Vorhandene Baulichkeiten
- Vorhandene Siele

gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938

mit Zusatz Gem - Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000



Aufgestellt: Hamburg, den _____
Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 28. OKT. 1960
(GVBl. 1960 Seite 436)
In Kraft getreten am 5. NOV. 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Planunterlagen gefertigt
Hamburg, den 16.10.1957
Vermessungsamt - V43
Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 10. NOV. 1960
Cedyn. Inspektor

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Mühlenstraße - Stormarner Straße - Eberhardstraße -
Bandwirkerstraße - Wandse - Mühlenteich

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke

Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m,

2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m,

2.23 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1g) 5,0 m,

2.24 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m,

2.25 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den zweigeschossigen Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Durchführung des Plans

3.1 Zur Verwirklichung des Durchführungsplans sind Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) zu treffen.

3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Flächen die Flurstücke 1216, 1215, 1210, 1211 und 1212 sowie Teile der Flurstücke 1213 und 1214 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Diese Flächen können auch zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 17. NOV. 1960

Hann
Technischer Inspektor